

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 21.03.2005, zuletzt geändert am 09.07.2018

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,185) wird verordnet:

§ 1

(1) § 1 „Allgemeine Regelungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zur dieser Verordnung erhoben.
- (2) Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundensatz) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter. Dies gilt, soweit in der nachfolgenden Anlage nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mit der Gebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Satz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € erhoben werden.

- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

(2) § 2 „Allgemeine Gebührentatbestände“ erhält folgende Fassung:

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 € je angefangene 5 Minuten erhoben.
- (3) Für die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 € je angefangene 5 Minuten erhoben.
- (4) Für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 € je angefangene 5 Minuten erhoben.
- (5) Für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts wird, sofern sie auf Antrag angefertigt werden, je angefangene 5 Minuten eine Gebühr in Höhe von 4,60 € erhoben.
- (6) Für Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten sowie die Informationsbereitstellung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) wird eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben. Schriftliche Auskünfte mit einer Bearbeitungszeit bis zu einer halben Stunde, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben.
- (8) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung wird eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (9) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in

Höhe von 68 € pro Stunde erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben.

- (10) Die vorstehenden Absätze 1 bis 9 gelten soweit in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 2

Nach § 3 „Wohnheimgebühren“ wird § 4 „Umsatzsteuer“ mit folgender Fassung eingefügt:

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den in der Anlage ausgewiesenen Gebühren erhoben.

§ 3

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ziffer 33.2.08 wird ersatzlos gestrichen
- (2) Bei Ziffer 34.5.01 wird „Abrechnung erfolgt je angefangene 30 min.“ gestrichen.
- (3) Bei Ziffer 52.5.04 wird „10 bis 10.000“ durch „68 € pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €“ ersetzt.
- (4) Bei Ziffer 54.1.09 wird „5“ durch „4,20“ ersetzt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere

Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere
Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 21.03.2005, zuletzt geändert
am 09.07.2018, anzuwenden.

Heilbronn, 21.12.2023

Heuser

Landrat